

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890**

32 (2.2.1890)

# Beilage zu Nr. 32 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 2. Februar 1890.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 31. Jan. 17. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Ausführlicher Bericht.)

Zur Begründung des Antrags der Petitionskommission hinsichtlich der Bitte des Freisinnigen Vereins in Offen- burg um Veranlassung eines Gesetzes die Entschädigung unschuldig Verurtheilter und widerrechtlich Verhafteter betr., den wir in unserem vorläufigen Bericht bereits im Wortlaut mitgeteilt haben, führt der Berichterstatter Abg. Kiefer aus, daß die vorliegende Frage nicht neu und insbesondere bereits im Reichstag seit 1882 mehrfach be- handelt und auch in diesem Hause im Jahre 1884 erörtert worden sei und daß der Wunsch nach gesetzlicher Rege- lung der Materie so allgemein hervorgetreten sei, daß man seiner Erfüllung, wenn auch in beschränktem Um- fang, sich nicht entziehen sollte. Der badische Staat habe auf diesem Gebiet schon längst dadurch ausgleichend ge- wirkt, daß er wirklich unschuldig Verurtheilten, bei denen nach der Verurtheilung der Beweis der Unschuld er- bracht worden, namhafte Entschädigungen gewährt habe. Diese Fälle seien aber nur in ganz geringer Anzahl — in den letzten 18 Jahren nur 3 oder 4 — zu verzeich- nen, so ein Brandstiftungsfall, der auf zwingendste In- dizen zur Verurtheilung geführt und bei dem sich, nach- dem der Verurtheilte bereits zwei Jahre im Zuchthaus ge- sessen, ein anderer als Thäter bekannt, ferner ein Sitt- lichkeitsverbrechen, wegen dessen die Verurtheilung zu Gefängnis auf detaillierte Angaben eines 14jährigen Mäd- chens ergangen sei, das später bei der Kommunikation ihre Aussagen als erunden zurückgenommen habe; in beiden Fällen seien Entschädigungsbeträge von jeweils 1000 M. seitens des Staats gewährt worden.

Im Reichstage sei die Frage auf Initiative von Reichs- tagsabgeordneten angeregt, in Form eines Gesetzesentwurfes zur Veranlassung gebracht und seitens des Reichstags auch in dieser Form zum Beschluß erhoben worden; zum Ge- setz sei der Voranschlag nicht geworden, weil der Bundes- rath seine Zustimmung verweigert habe.

Es sei nun nicht ausgeschlossen, daß die Großh. Regie- rung bei uns in Baden die gesetzliche Regelung im Be- reich der Patrimonialgesetzgebung aufnehmen könne, doch habe die Kommission einen Antrag dahin jetzt schon nicht stellen zu sollen geglaubt, in der Annahme, daß der Bundesrath bei erneuter Initiative im Benehmen mit dem Reichstag die Frage als Reichsangelegenheit behandle, und in der Ueberzeugung, daß die Großh. Regierung bei der bisher beobachteten wohlwollenden und befristenden Haltung in diesem Sinne sich bemühen werde.

Was die gesetzliche Regelung der Materie betreffe, so hätten sich nun insbesondere Schwierigkeiten hinsichtlich des Umfangs der Entschädigung ergeben, insbesondere auch ob neben der Strafhast auch die Untersuchungshast in Betracht zu ziehen sei. In dieser Hinsicht habe die Kommission des Reichstags, die den Initiativegesetzent- wurf beraten, sich für Ausschluß der Untersuchungshast erklärt; derselbe Gedanke sei auch in einem damals in Oesterreich die Materie regelnden Gesetze zum Ausdruck gelangt. Auch die Petitionskommission habe diese Ansicht vertreten und eine Entschädigungspflicht auf die Fälle der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens beschränken zu sollen geglaubt.

Die weitere Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Entschädigung gewährt werden solle, habe in der Reichs- tagskommission eine verschiedene Beantwortung gefunden, da die Mehrheit jede Freisprechung eines erstmals Verurtheilten als Grundlage betrachtet wissen wollte, während die Minderheit verlangte, daß eine neue Be- weiserhebung dargethan, entweder daß die That nicht begangen, oder daß der Verurtheilte sie nicht begangen, oder daß die ursprünglichen Beweise weggefallen seien. Die Petitionskommission verlange hier die Freisprechung auf Grund des Nachweises der Unschuld, setze aber dabei voraus, daß die erste Verurtheilung nicht von dem Ver- urtheilten selbst durch sein Verhalten in schuldhafter Weise herbeigeführt worden sei. — Es liege dabei in der Natur der Sache, daß auch in den Fällen eine Entschädigung gerechtfertigt sei, bei denen neue Beweise den Thatbestand einer anderen strafbaren Handlung oder das Bestehen einzelner Einzelsfälle ergaben, die erstmals gemäß § 74 R.-St.-G.-B. bei Festsetzung einer Gesamtstrafe in Ver- rücksichtigung gezogen waren.

Hinsichtlich der Frage, worin die Entschädigung zu be- stehen habe, hätten neben Geldbeträgen auch Maßnahmen zur Wiederherstellung der gekränkten Ehre einzutreten, welche letztere das R.-St.-G.-B. z. B. bei Beleidigung aufführt.

Auch die Frage, wer die Entscheidung über die Zuer- kennung der Entschädigung treffen solle, sei eine schwierige. Naturgemäß sei der Gerichtshof, der das neue Urtheil gebe, dazu berufen, auch die Frage über die Berechtigung der Entschädigung zu entscheiden; verschiedener Meinung sei man aber gewesen, ob die Entscheidung über den Um- fang der Entschädigung dann im Wege des Kriminal- prozesses oder durch die Verwaltungsbehörde zu geben sei; die Petitionskommission wolle den Umfang der Ent- schädigung durch den Gerichtshof, der das erste Urtheil aufhebe, feststellen lassen.

Redner bitte hienach, den Kommissionsantrag annehmen

zu wollen; eine Ausdehnung der Entschädigung auf die Untersuchungshast würde zu weit führen; auch seien in den Bestimmungen des R.-St.-G.-B. und der R.-St.-P.-O. hinreichende Rauteln insbesondere durch die genauere Nachprüfung der Verhaftungen gegeben, um widerrecht- liche Verhaftungen auszuschließen.

Wenn die Großh. Regierung die Untersuchungshast in den Bereich der Entschädigungsfrage hereinziehe, so werde, wie das schon die Verhandlungen im Reichstag und Bundesrath ergeben, eine Regelung niemals zu er- zielen sein.

Abg. v. Buol bemerkt, die Petenten hätten es sich sehr leicht gemacht, als sie eine so weittragende Frage in der vorliegenden Form, die lediglich ein äußerst vage gefaßtes Petition ohne die geringste Begründung und Erläuterung vor das Haus gebracht, eine Frage, die zwar dem Laien einfach und sehr begreiflich erscheine, deren Erledigung aber die größten Schwierigkeiten biete. Dabei seien die Petenten, die auch für widerrechtlich Ver- haftete Entschädigung für geboten erachteten, noch über die Forderung des demokratischen Wahlprogramms hinausgegangen, das lediglich die Entschädigung unschul- dig Verurtheilter im Auge habe.

Die Angelegenheit, deren Anregung allerdings dankens- werth sei, sei bisher stets an der Frage gescheitert, welche Grenzen man für die Entschädigungsgewährung zu setzen habe; der Begriff eines unschuldig Verurtheilten sei schwer zu bestimmen, z. B. im Falle der Erschütterung der alten Beweise durch neue, weil erstere nicht mehr vorhanden; man habe deshalb im Reichstage die Ent- schädigung auf alle Freigesprochenen ausdehnen wollen, das aber habe die Einigung unmöglich gemacht. Hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage theile er die Ansicht der Kommission, die Frage als Reichsangelegenheit zu behandeln; dafür sprächen schon Gründe der Zweckmäßigkeit; da- gegen halte er die durch das beabsichtigte Entschädigungs- verfahren herbeigeführte Unterscheidung unter den Frei- gesprochenen nicht für gerechtfertigt. Das allgemein ge- faßte Petition der Wittsteller hinsichtlich der Entschädigung unschuldig Verhafteter vermöge er, als im Volksbewußt- sein nicht begründet, nicht zu befürworten. Er stimme dem Kommissionsantrag bei, ohne aber im Einzelnen mit dessen Modalitäten der Regelung einverstanden zu sein.

Abg. Kiefer will nur noch betonen, daß die Vorfrage, ob Schadenersatz zu leisten sei, durch den Strafrichter in dem das erste rechtskräftige Urtheil entschieden werden solle; nur der Umfang sollte, wenn nöthig, im Wege des Civilprozesses unter Mitwirkung des Staatsanwalts fest- gestellt werden.

Abg. Muser spricht seine Befriedigung darüber aus, daß die Kommission, wenigstens bezüglich des ersten Theils der Petition, empfehlenden Antrag gestellt; auf den zweiten Theil, der übrigens vom Abg. v. Buol mißverstan- den worden sei, da nicht allgemein für alle unschuldig Verhafteten — wie der Antrag Lenzmann u. Gen. im Reichstag beabsichtigt — sondern nur für widerrecht- lich Verhaftete Entschädigung begehrt werde, lege er heute kein so entscheidendes Gewicht, um einen Gegen- antrag zu stellen; was heute nicht angenommen werde, sei nicht begraben.

Die allgemeine Fassung der Petition, über die sich der Abg. v. Buol beschwert habe, sei absichtlich gewählt, da lediglich eine Anregung beabsichtigt gewesen sei; die An- gabe von Details hätte der Petition manches Wohlwollen entzogen. Redner ist im Wesentlichen mit den Ausführ- ungen des Berichterstatters einverstanden und wird gleich- falls dem Kommissionsantrag zustimmen, ohne damit sein Einverständnis mit der beabsichtigten Art der Regelung zu erklären. Nur bezüglich des letzten Punktes hätte er gewünscht, daß im Falle der Fortdauer der bisherigen ablehnenden Haltung der Reichsregierung die Regelung der Frage der Landesgesetzgebung anheimgegeben werde, die sich der Befriedigung eines Bedürfnisses nicht entziehen könne, dessen Dringlichkeit eine Enquete ergeben, wonach in den Jahren 1879 bis 1883 258 Fälle von Frei- spruchungen rechtskräftig Verurtheilter im Reich zu ver- zeichnen seien.

Ministerialrath Dr. v. Jagemann kann erklären, daß die Großh. Regierung stets die vorliegende Frage als eine solche der sich fortentwickelnden Kultur aufgefaßt hat und derselben auch jetzt sympathisch gegenübersteht; diese ihre Ansicht habe sie bereits im Jahre 1884, als der Gegenstand hier erörtert wurde, näher dargelegt und sie vorher wie nachher in Verhandlungen mit dem Reichs- justizamt vertreten; auch mit dem heutigen Kommissions- antrage sei sie im Wesentlichen einverstanden.

Damit stehe nicht im Widerspruch, zu sagen, daß die Frage in zwei Richtungen fast eine akademische sei, näm- lich in Betracht der außerordentlichen Seltenheit der Fälle und weil der Zweck der Petition thatsächlich bereits erfüllt werde.

Das Material, das der Abg. Muser zuletzt angeführt, beziehe sich auf eine Enquete im ganzen Reich; in Baden seien seit dem Jahre 1872 dagegen nur drei Fälle zu verzeichnen, in denen die Unschuld eines Verurtheilten nachträglich nach einer Strafverbüßung nachgewiesen worden sei.

Sachlich sei der durch die Petition beabsichtigte Zweck bereits erreicht (und zwar nicht nur wie zuvor schon bloß in Baden), da durch einen Beschluß des Bundesraths

vom 3. März 1887 eine reichseinheitliche Praxis insofern geschaffen worden sei, als „das Vertrauen aus- gesprochen wurde, daß in den Bundesstaaten überall in ausreichender Weise für die Beschaffung der Geldmittel Sorge getragen werde, welche erforderlich sind, um den bei der Handhabung der Strafrechtspflege nachweisbar unschuldig Verurtheilten eine billige Entschädigung zu ge- währen“. Mit diesem Beschlusse sei aber nicht etwa die Frage der Reichskompetenz oder auch einstiger reichs- rechtlicher Regelung verneint; man dürfe auch die Mög- lichkeit ins Auge fassen, daß die Ergebnisse der neuen Praxis zur späteren Verwertung abgewartet werden wollten.

Allerdings sei die Entschädigung nur im Verwal- tungsweg erreichbar, während eine gesetzliche Lösung wohl theoretisch richtiger wäre. Man möge aber dabei eine Rehrseite beachten: die gesetzliche Regelung hätte zur unabwiesbaren Voraussetzung, daß die Grenzen für den Eintritt der Entschädigungspflicht eng gezogen werden; die Großh. Regierung sei aber bisher bei Entschädigungs- gewährung in einzelnen Fällen sogar weiter gegangen, als dies in dem Kommissionsantrag begehrt werde.

Eine gesetzliche Bindung hinsichtlich der Entschädi- gung unschuldig Verhafteter, die im Verwaltungs- wege nicht ganz ausgeschlossen wäre, sei unmöglich; sie würde eine Rückkehr zum Inquisitionsprozess bedingen, indem bei jeder Einstellung oder Freisprechung die Un- schuld oder das Verbleiben von Verdacht festgestellt werde, also wieder neben der Freisprechung eine absolutio ab instantia zur Wahl stehen müsse, was doch allgemein gewiß verworfen wird. Aber auch der Unterschied von „widerrechtlich“ und „unschuldig“ Verhafteten ent- spreche nicht einem praktischen Bedürfnisse; die Wider- rechtlichkeit würde auf die Fälle formeller Fehler hinaus- laufen. Zunächst sei zu betonen, daß die in der Straf- prozessordnung enthaltenen Rauteln (sofortige Vorfüh- rung vor den Richter, Beschwerde gegen Verhaftung mit Eröffnung von zwei Oberinstanzen und stets Belehrung über das Beschwerderecht) hinreichende Fürsorge für die Einhaltung oder schnellste Herstellung der Rechtmäßigkeit der Verhaftungsmaßregeln bieten. Eine Unterscheidung widerrechtlich Verhafteter von andern hätte die größten Mißverständnisse in der Bevölkerung zur Folge, da jeder Verhaftete sich auch im Fall bloßer Einstellung als wider- rechtlich Verhafteten ansehen würde, was eine Verwir- rung des Rechtsbewußtseins hervorrufen würde.

Was die Strafhast anbelange, so sei die seitens der Kommission vorgenommene Beschränkung der Ent- schädigung auf die Fälle der Wiederaufnahme, bei denen der Nachweis der Unschuld erbracht sei, gewiß zu begrüßen; das Rechtsbewußtsein des Volkes würde es sicher verwirren, wenn bei einem nachträglich eintreten- den non liquet schon etwas gewährt würde. Hier sei die Unterscheidung der nachträglich Freigesprochenen in solche von erwiesener Unschuld und solche, bei denen nur der Schuldbeweis abgeschwächt sei, ganz im Interesse der Justiz, um in den letzteren Fällen das mit einer sie- greichen Wiederaufnahme leicht eintretende Mißverständnis auszuschließen, als ob sicher ein Unschuldiger verurtheilt worden sei.

Redner will im Uebrigen nicht auf Einzelfragen, die der Herr Berichterstatter bereits erschöpfend besprochen, eingehen und nur an der Hand von zwei Beispielen noch die Schwierigkeiten einer gesetzlichen Regelung erwähnen, nämlich hinsichtlich der Realkonkurrenz und der Anwendung eines milderen Strafgesetzes; die Reichstags- kommission habe zu dieser Frage insofern Stellung ge- nommen, als sie, sonst eine Entschädigungspflicht fest- setzend, für diese Fälle nur fakultativ eine Entschädi- gung zulassen wollte. Es könne z. B. der Fall so liegen, daß der Richter, wenn von einer sehr großen Reihe von Thaten (man denke an den früher gehandhabten Begriff des fortgesetzten Verbrechens) eines gefehlt hätte, doch die gleiche Strafe erkannt hätte. Oder es habe Jemand 1 Jahr Zuchthaus, welche Zeit 1 1/2 Jahren Gefängnis gleichsetze, verbüßt, und es werde wegen Anwendung eines milderen Gesetzes die Strafe auf 1 Jahr Gefängnis ermäßigt. Für die in der Idee zuviel erlittenen 6 Mo- nate Gefängnis werde aber bei der Reklamation der Straf- arten niemand eine Entschädigung geben wollen.

Die Sympathien, die die Großh. Regierung der vor- liegenden Frage entgegenbringe, können auch durch die vorliegenden Schwierigkeiten nicht beeinträchtigt werden. Aber immerhin sei es angezeigt, auch diese sich zu ver- gegenwärtigen.

Abg. Gerber hat bereits in der Kommission seine An- sicht dahin geäußert, daß er auch dem zweiten Theil der Petition zustimme, da er auch für widerrechtlich Verhaf- tete eine Entschädigung für geboten erachte, dabei wolle er nicht verkennen, daß überhaupt durch Entschädigungen nur ungenügend eine Remedur geschaffen werde und daß nur durch die Einführung der Berufung die Fälle der unschuldig Verurtheilten sich vermindern würden. Seitens des Staats sei in einem Falle 1000 M. Entschädigung für einen Verurtheilten bezahlt worden, der unschuldig im Zuchthaus gesessen, aber 1000 M. für ein Jahr Zuchthaus, wer würde das übernehmen?

Die Großh. Regierung habe wohl in drei Fällen solche Entschädigungen gewährt, diese Wohlthat müßte aber auf alle Freigesprochenen ausgedehnt werden, die erst-

mals verurtheilt waren, ferner aber auch auf alle un- schuldig Verhafteten. Die Verhaftungsgewalt sei eine fürchtbar ins Leben eingreifende Gewalt; mit einer solchen müßte vorfichtiger seitens der damit betrauten Beamten umgegangen werden, als dies bei uns geschehe, wie viele Fälle beweisen.

Redner führt eine Reihe von Fällen an, in denen Verhaftungen vorgekommen seien, die nach längerer oder kürzerer Zeit hätten wieder aufgehoben werden müssen.

So seien u. a. anlässlich des Mordes der Margarethe Kies in Mannheim eine große Anzahl von Personen als verdächtig unschuldig in Haft genommen worden, bis man den wirklichen Thäter entdeckte. Ferner sei der Bürger- meister in Wahlberg anlässlich einer Verhandlung, bei der er als Zeuge mitgewirkt, in der Verhandlung ver- haftet und längere Zeit in Haft behalten worden, bis man ihn als unschuldig wieder entlassen habe; als Ent- schädigung dafür sei er auf Veranlassung des Oberamt- manns durch den Bezirksrath seines Amtes entsetzt wor- den — es sei, wie Redner bemerken wolle, ein „schwarzer“ Bürgermeister gewesen. Auch die Verhaftung des Pfarrers von Weibach gehöre hierher. Der Abg. Müser habe neu- lich Mißgriffe von Verwaltungsbeamten zur Sprache ge- bracht; hier seien nicht minder bei den Richtern und Staatsanwälten Vorkommnisse zu beklagen, die man bei vorsichtiger Handhabung der Machtbefugnisse hätte ver- meiden müssen.

Abg. Bassermann steht auf dem Standpunkte der Kommission und ist auch durch die Ausführungen des Abg. Gerber nicht in seiner Ansicht beeinflusst worden. Die Sache sei entschieden zu groß aufgebauscht worden; die drei unschuldig Verurtheilten im Laufe von 18 Jahren seien wahrlich keine Veranlassung, die badischen Justiz- zustände in schlechtem Licht erscheinen zu lassen. Während einer 25jährigen Praxis in der Strafrechtspraxis seien ihm höchst selten unbegründete Anklagen zugekommen; bei den badischen Gerichten werde mit der größten Sorgfalt die Ent- scheidung vorbereitet, so daß man die kleinsten Entlastungs- beweise zu erheben sich nicht verdrüssigen lasse; abgesehen davon seien in jedem Kollegium einige Mitglieder, die große Geneigtheit zu Freisprechungen zeigten, und es ge- nügten bekanntlich zwei Stimmen für die Freisprechung.

Bei den Erhebungen über unschuldig Verurtheilte sei in Mannheim nur ein Fall zu verzeichnen gewesen; es habe derselbe eine Schlägerei betroffen und sei damals auf Grund von übereinstimmenden Aussagen von sechs Zeugen, die den Angeklagten als Thäter erkannt hatten, die Verurtheilung desselben erfolgt; später habe sich herausgestellt, daß ein Bruder des Angeklagten, der dem- selben zum Verwechseln ähnlich gewesen, die That be- gangen. Der erstmals Verurtheilte sei nicht verhaftet, auch sei infolge Einlegung der Revision der Strafvollzug sistirt gewesen, sonst hätte ohne Zweifel in diesem Falle Entschädigung eintreten müssen.

Was den Fall der Marg. Kies betreffe, so seien da- mals allerdings einige Verhaftungen vorgenommen worden, die aber durchaus begründet und durch den Untersuchungs- zweck geboten waren; einer der so Verhafteten habe sich selbst als Thäter bekannt, was sich später als Unrichtig herausgestellt, der andere sei unter so verdächtigen In- dicien am Thatsort gesehen worden, daß der Verdacht seiner Thäterschaft sehr zwingend war.

Abg. v. Buol muß zugeben, daß er die Petition nicht richtig verstanden; das Mißverständnis sei aber entschuld- bar, da die Gesinnungsgegnen des Abg. Müser im Reichstag den weiter gehenden Standpunkt vertreten hätten.

Abg. Fieser bemerkt dem Abg. Müser gegenüber, der die Regelung der vorliegenden Materie im landesgesell- schaftlichen Wege gewünscht und hieran anschließend als Er- gebnisse einer Reichsenquete 238 Fälle unschuldiger Ver- urtheilungen angeführt habe, Müser hätte zur Begründung seines Wunsches doch anführen müssen, daß gerade in Baden, und nicht bloß im Reich, solche Fälle zahlreich sich zügetragen hätten; nun sei aber konstatirt, daß in Baden seit 1872 nur drei Fälle vorgekommen seien, von

denen der Abg. Bassermann einen erwähnt und von denen auch in Redners Bezirk einer festgestellt worden sei, es sei das Sittlichkeitsvergehen, das der Abg. Kiefer schon besprochen habe. Bei solcher Sachlage sei aber Ver- anlassung zur gesetzgeberischen Regelung in dem ange- strebten Umfang nicht vorhanden; daß die Landesgesetzgebung selbständig eingreifen könne, sei nicht zu bezweifeln, doch sei von einer gesetzlichen Regelung nur eine geringere Entschädigung, als sie bisher gewährt wurde, zu erwarten. Er stehe der Frage sympathisch gegenüber, glaube aber, daß man bei einer gesetzlichen Normirung von einer Schwierigkeit zur andern komme.

Redner kann auch auf eine langjährige Strafpraxis zurückblicken und hat dabei dieselben Erfahrungen wie der Abg. Bassermann gemacht. Er müsse deshalb den Vor- wurf des Abg. Gerber, der unter unvollständigen Citiren eines zum größten Theil ihm unbekanntem Materials die Beamten der Strafrechtspflege so hinstelle, als ob sie unverantwortlich von dem gesetzlich fixirten Verhaftungs- recht Gebrauch machten, mit Entschiedenheit zurückweisen; man sollte bei Beurtheilung solcher Dinge strenger zu Werke gehen; wenn der Abg. Gerber eine Ahnung von den Schwierigkeiten des verantwortungsvollen Amtes eines Staatsanwalts hätte, so würde er gewiß solche Be- schuldigungen, ohne mit den Einzelheiten bekannt zu sein, nicht in der Weise vorgebracht haben, wie er das gethan. Den Staatsanwälten stehe übrigens nur bei Gefahr im Verzug das Verhaftungsrecht zu und die Vorwürfe des Abg. Gerber seien deshalb in erster Reihe gegen die unabhängigen Richter gerichtet, denen durch die gesetzlichen Kantelen der St.-P.-O. das Nachprüfungsrecht in weite- stem Umfang zugewiesen sei.

Der Begriff der Widerrechtlichkeit, den der Abg. Müser zur Voraussetzung der Entschädigung für Verhaftete mache, dürfe doch wohl nicht als dolus angesehen werden, denn einen solchen einem Beamten zu unterziehen be- absichtige wohl der Abg. Müser nicht; aber der Begriff der kriminalistischen Fahrlässigkeit sei ein so schwankender, daß darauf die hier intendirte gesetzliche Regelung nicht wohl gestützt werden könne; die Fälle der widerrechtlich Verhafteten seien deshalb in Nichts zusammen.

Redner tritt dem Kommissionsantrag bei; eine landes- gesetzliche Regelung halte er insbesondere auch mit Rück- sicht auf die bevorstehende Einführung des Reichscivil- rechts nicht für angebracht.

Ministerialrath Dr. v. Jagemann will auch vom Standpunkte der Großen Regierung dem Abg. Gerber gegenüber die von demselben gegen die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten erhobenen schon that- sächlich unrichtigen schweren Vorwürfe und Verdächtigungen mit aller Entschiedenheit als durchaus unbegründet zurück- weisen; er könne in dieser Hinsicht bestätigen, was die Herren Abg. Bassermann und Fieser ausgesagt.

Eine energische Strafrechtspraxis sei durchaus nothwendig und könne eine solche nicht bestehen ohne die Mittel, welche das Gesetz in dieser Hinsicht an die Hand gebe. Solange der Abg. Gerber nicht darzutun in der Lage sei, daß die Amtshandlungen der von ihm beschuldigten Beamten dem Gesetz zuwiderlaufen, seien seine Behauptun- gen gegenstandslos.

Abg. Gerber betont, er habe nicht behauptet, daß in den von ihm angeführten Fällen die Beamten gegen die Bestimmungen der Gesetze gehandelt, sondern habe nur darauf hinweisen wollen, daß sich eine vorsichtiger Behand- lung der scharfen Waffe des Verhaftungsrechts empfehle. Die von ihm angeführten Thatsachen seien richtig dar- gestellt; er könne auch noch mehr derselben anführen. So wolle er nur erwähnen, wie in einem ihm persönlich bekannten Falle der Staatsanwalt einen Zeugen, dessen Aussagen ihm nicht behagt, mit Verhaftung und Einlei- tung einer Untersuchung gedroht und daß der betreffende Zeuge mit allen gesetzlichen Mitteln vergeblich Schutz gegen ein solches Vorgehen gesucht habe.

Abg. v. Stoesser weist darauf hin, daß die Debatte, so lange sie unter den juristischen Vorrednern geführt worden, in ruhigem und sachlichem Tone geführt und daß erst mit

dem Eintreten des Abg. Gerber andere Momente in die Diskussion eingeführt worden seien. Es sei dem Abg. Gerber bereits von den Abg. Bassermann und Fieser und von Seiten der Großen Regierung bemerkt worden, mit wie wenig Begründung er seine ungerechtfertigten An- griffe und Verdächtigungen vorgebracht habe. Redner wolle nur auf eine Aeußerung des Abg. Gerber noch ab- heben, mit der er in dem Institut der Bezirksräthe eine Einrichtung angreife, deren gegenständige demnach 25jährige Wirksamkeit zu solch ungerechtfertigten Vorwürfen, wie sie der Abg. Gerber anlässlich des Falls des Bürger- meisters von Wahlberg vorgebracht, gewiß keine Veran- lassung biete. Redner müsse das Verhalten des Abg. Gerber hier als ein wenig gewissenhaftes bezeichnen.

Abg. Fieser will nur hinsichtlich des letzten vom Abg. Gerber erwähnten Falles, der den Redner und den Abg. Gerber (als damaligen Angeklagten) persönlich betroffen, sein Verhalten damit rechtfertigen, daß i. Zt. der be- treffende Zeuge Angaben gemacht, die in direktem Wider- spruch mit anderen standen; eine Festnahme sei nicht erfolgt, eine von dem Zeugen gegen Redner angestrebte Privatklage erfolglos geblieben. Der Fall stehe mit der heutigen Frage aber in keinem Zusammenhang und sei vom Abg. Gerber wohl nur des Resorits seiner Rede wegen angeführt worden.

Die Diskussion wird geschlossen. In einem kurzen Schlusswort betont der Abg. Kiefer nochmals den Stand- punkt der Kommission und bittet um Annahme des An- trags derselben.

Abg. Gerber bemerkt persönlich, er habe den letzt- erwähnten Fall nicht des Resorits wegen, sondern des- halb angeführt, weil der Herr Regierungsvorsteher auf den Bedauerweg hingewiesen habe, der hier, wie dar- gethan, keinen Erfolg gehabt.

Abg. Fieser bemerkt dazu, daß in diesem Fall ja niemand verhaftet worden sei.

Der Präsident richtet die eindringliche Mahnung an die Mitglieder des Hauses, das Privilegium der Rede- freiheit ohne Mißbrauch auszuüben.

Hinsichtlich der Form des Kommissionsantrags, der diesmal eher eine Motion als ein Antrag sei, spricht er die Bitte aus, in Zukunft die einfache Antragsform zu berücksichtigen.

Abg. Kiefer betont, daß man die außergewöhnliche Form mit Rücksicht darauf, daß die Petition an Bagheit leidet, gewählt habe.

Abg. Fieser glaubt, daß über den Antrag in zwei Absätzen abgestimmt werden sollte, einmal über den, der die materielle Frage behandle, und dann über den, der den Weg der Regelung angebe, worauf der Präsident die Untheilbarkeit des Antrags betont.

Der Antrag der Kommission findet hierauf Annahme. (Schluß folgt.)

### Handel und Verkehr.

**Wien, 31. Jan.** Weizen per März 20.45, per Mai 20.70, Roggen per März 17.15, per Mai 17.30. Rüböl per 50 kg per Mai 66.60, per Oktober 68.10.

**Bremen, 31. Jan.** Petroleum — Markt. Schlussbericht. Stan- dard white loco 6.85. F. S. — American. Schwebelshun- dert, 34 1/2.

**Paris, 31. Jan.** Rüböl per Jan. 82.50, per Februar 81.—, per März-Juni 77.—, per Mai-August 70.—. St. — Spiritus — per Januar 35.25, per Mai-August 38.25. Beh. — Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogr., per Januar 33.10, per Mai-August 34.60. St. — Mehl, 12 Marquise, per Januar 52.10, per Februar 52.30, per März-Juni 53.30, per Mai-August 53.90. St. — Weizen per Januar 24.10, per Februar 24.10, per März-Juni 24.10, per Mai-August 24.25. St. — Roggen per Januar 16.10, per Februar 16.40, per März-Juni 16.40, per Mai-August 16.40. St. — Talg 58.—. Weter: bedekt.

**New-York, 30. Jan.** (Schlusstur.) Petroleum in New- York 7.10, dto. in Philadelphia 7.50. Mehl 2.60. Rother Winterweizen 0.80%, Mais (New) 37 1/2, Jucker fair ref. N. 5/4, Kaffee, fair Rio 19 1/2, Schmalz per Februar 6.18. Getreide- fracht nach Liverpool 5 1/4. Baumwolle - Januar vom Tag 18.00 B, dto. Ausfuhr nach Großbritannien 7.000 B. Ausfuhr nach dem Continent 4.000 B., Baumwolle per April 11.04, per Mai 11.09.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Gardner in Karlsruhe.

<b>Staatspapiere.</b>		<b>Port.</b>		<b>Eisenbahn- Aktien.</b>	
Baden 4 Obl. 102.80	3 Anst. v. 1888 R. 96.—	4 Med. Fr. v. Franz W. 164.40	3 Ital. gar. C.-B. R. 58.10	4 Nord. Fr. v. Franz W. 164.40	5 Gotthard IV. Ser. 104.50
4 Obl. v. 1886 R. 107.10	3 Anst. v. 1888 R. 96.—	4 Pfälz. Nordb. R. 165.—	4 Ostb. Central 104.30	4 Pfälz. Nordb. R. 165.—	5 Lomb. Nordb. R. 165.—
Bayern 4 Obl. 106.70	3 Schweden 4 R. 103.—	4 Span. 4 Anst. Rente 73.43	4 Gotthardbahn R. 167.50	5 Ostb. Westb. R. 289.—	3 Süd. Bahn Prior. R. 102.50
Deutschl. 4 Reichsanl. W. 107.70	3/2 Wiener Obl. R. 95.—	3/2 Ägypten 4 Lms. Obl. 104.—	5 Oest. Karl-Ludw. R. 168.—	5 Oest. Ung.-St.-Bahn R. 188.—	3 do. I-VIII E. R. 88.—
3/2 Pr. 4 Consols W. 106.70	3/2 S. Amerik. 5 Arg. Goldanl. 90.30	4/2 Deutsche N.-Bank W. 138.60	5 Oest. Nordwest R. 116.—	5 Oest. Südb. Bahn R. 170.50	3 do. Lit. B. R. 193.—
Pr. 3/2 Consols W. 103.10	4/2 Deutsche N.-Bank W. 138.60	4 Badische Bank Zthr. 111.80	5 Oest. Südb. Bahn R. 170.50	5 Oest. Südb. Bahn R. 170.50	3 Southern Pacific of Cal. 112.90
Witbg. 4/2 Obl. v. 1879 R. 103.80	4/2 Deutsche N.-Bank W. 138.60	4 Badische Bank Zthr. 111.80	5 Oest. Südb. Bahn R. 170.50	5 Oest. Südb. Bahn R. 170.50	3 Wechsel.
4/2 Obl. v. 1879 R. 103.80	4/2 Deutsche N.-Bank W. 138.60	4 Badische Bank Zthr. 111.80	5 Oest. Südb. Bahn R. 170.50	5 Oest. Südb. Bahn R. 170.50	3 Wechsel.
4/2 Obl. v. 1879 R. 103.80	4/2 Deutsche N.-Bank W. 138.60	4 Badische Bank Zthr. 111.80	5 Oest. Südb. Bahn R. 170.50	5 Oest. Südb. Bahn R. 170.50	3 Wechsel.

### B. 575. Gemeinde Wahlberg, Amtsgerichtsbezirk Ettenheim.

## Öffentliche Aufforderung

### zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diesigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Wahlberg, Amtsgerichtsbezirk Ettenheim, eingeschrieben sind, werden hiemit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg.-Bl. S. 213), und des Ges. vom 28. Januar 1874, die Wahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unter- zeichneten Gewährs- oder Pfandgericht unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- und Ver.-Bl. S. 44) vorgeschrie- benen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen

dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnach- theiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden getilgt werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem hies. Rathhause zur Einsicht offen liegt.

Wahlberg, den 1. Februar 1890.

Das Gewährs- und Pfandgericht.  
Riele, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissionar:  
Franz Schladler.

§ 568. Nr. 763. M o s b a c h. In dem Kontursverfahren über das Ver- mögen des Landwirths Josef Ortwein und dessen Ehefrau, Maria, geb. Dör- in Hahmersheim, ist zur Abnahme

Vermögensliste der Schlusstermin auf Mittwoch den 19. Februar 1890, Sonntags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst bestimmt.

Mosbach, 31. Januar 1890.  
Heber,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
T. 9.114. Karlsruhe.  
Feuer-, Fall- u. einbrau- schen Geld-, Güter- und Dokumenten-Schranke empfiehlte Wilh. Weiss.  
Karlsruhe Erdbrunnstr. 24